



Hochschulstatut

PTH

PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHE HOCHSCHULE MÜNSTER
gemeinnützige GmbH

**Kirchlich und staatlich anerkannte Hochschule
der Deutschen Kapuzinerprovinz**

veränderte Fassung vom 23.03.2021

Präambel

Selbstverständnis, Ziel und Aufgabe

(1) Die PTH Münster ist eine kirchliche Hochschule.

Ihr Ziel und ihre Aufgabe ist es, den von der Kirche bezeugten Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich zu reflektieren und zu erschließen. Dabei sollen die Studierenden insgesamt eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis erlangen. Den Lehrenden ist die Treue zum Lehramt der Kirche bei ihrer Aufgabe ein besonderes Anliegen (vgl. „Veritatis gaudium“, Art. 73).

Die PTH Münster weiß sich dabei dem Ereignis, den Beschlüssen und der Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils verpflichtet. Im Sinne der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* verbinden die Lehrenden und die Studierenden Kirche und Welt in positiver Weise miteinander und erkennen die „Zeichen der Zeit“ (GS 4). Deshalb misst die Hochschule der Philosophie, den Gesellschaftswissenschaften und der Psychologie großen Wert bei.

Die Dozierenden der PTH Münster sind vielfältig über ihre Aktivitäten an der Hochschule hinaus in der Regel in der Ausübung kirchlich bezogener Tätigkeiten präsent. Auf diesem Hintergrund verknüpfen die Lehrenden und die Studierenden theologische Theorie und pastorale bzw. anderweitige kirchliche Praxis miteinander. Im Sinne einer weltkirchlich ausgeprägten Katholizität legen die Verantwortlichen der PTH Wert auf die Präsenz ausländischer Studierender, von Mitgliedern der verschiedensten Orden und Geistlichen Gemeinschaften und Priesteramtskandidaten aus deutschen und auswärtigen Diözesen. Das Kollegium setzt sich zusammen aus Mitgliedern verschiedener Orden und Geistlichen Gemeinschaften, Diözesanpriestern sowie Lagentheologinnen und -theologen.

(2) Die PTH Münster ist eine franziskanische Hochschule.

(a) Die organisatorische und ideelle Verankerung der Hochschule in der franziskanischen Tradition im Allgemeinen und in der Deutschen Kapuzinerprovinz im Besonderen macht die Verbindung von Lehre und Leben, von theologischer Reflexion und praktizierter Spiritualität erlebbar. Auf der Basis der christlichen Schöpfungstheologie vertreten Leitung, Lehrende und Studierende ein ganzheitliches Menschenbild. Dieses steht in der Tradition der inkarnatorischen Theologie und Spiritualität der Franziskanischen Gemeinschaft und der Mendikantenorden. Aus diesem Grund zielt die Arbeit der Lehrenden darauf, Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen der Studierenden in integrierter Weise zu fördern. Dadurch können sich die Studierenden auf der soliden Basis theologischer Lehre auch mit der eigenen Berufs- und Berufungsklä rung auseinandersetzen.

(b) Ihren Schwerpunkt setzt die Hochschule im Bereich der Theologie der Spiritualität. Diese wird in der Lehre vermittelt, soll aber auch dazu anregen, dass die Studierenden sich auf einer persönlichen Ebene mit der eigenen Spiritualität auf einer wissenschaftlichen Basis auseinandersetzen, um so zu reifen Persönlichkeiten im Glauben zu werden und eine spirituelle und pastorale Kompetenz zu entwickeln. Dem dienen u. a. die Kurse und Angebote der Institute der Hochschule.

(3) Die PTH Münster ist eine kleine Hochschule.

Dieser Umstand wird als große Chance begriffen, individuelle Entwicklung zu fördern. Als Lehr- und Lerngemeinschaft legen Dozierende und Studierende großen Wert auf die Initiierung selbstständigen aktiven und kooperativen Lernens. Das Miteinander von Lehrenden und Studierenden zeichnet sich durch eine intensive Kommunikation nicht nur in Lehrveranstaltungen, sondern auch in der Studienberatung und Gremienarbeit aus. Die PTH legt Wert auf die Gestaltung des Gemeinschaftslebens in der Hochschule.

§ 1

Rechtsstellung und Trägerschaft

1. Die Philosophisch-Theologische Hochschule Münster besteht seit 01.01.2011 unter dem Namen „Kirchlich und staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der PTH Philosophisch-Theologische Hochschule Münster gemeinnützige GmbH“. Sie steht in der unveränderten Rechtsstellung der Hochschule, die zuvor unter dem Namen „Philosophisch-Theologische Hochschule Münster. Kirchlich und staatlich anerkannte Hochschule in freier Trägerschaft der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz“ geführt wurde. Gesellschafter der GmbH ist die aus dem Zusammenschluss der Rheinisch-Westfälischen mit der Bayerischen Kapuzinerprovinz am 25.05.2010 gebildete Deutsche Kapuzinerprovinz.
2. Die Philosophisch-Theologische Hochschule Münster ist vom Land Nordrhein-Westfalen als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannt. Die rechtliche Stellung der Hochschule zum Land Nordrhein-Westfalen wird gemäß Art. § 74 HG NRW und durch die Art. 9 und 12 Abs. 2 des Vertrags des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. April 1929 bestimmt.
3. Träger der Hochschule ist die PTH Philosophisch-Theologische Hochschule Münster gemeinnützige GmbH. Einziger Gesellschafter dieser GmbH ist die Deutsche Kapuzinerprovinz (KöR) mit Sitz in München.
4. Der Träger unterhält die Hochschule vornehmlich
 - zur wissenschaftlichen Ausbildung von Ordensangehörigen, Priesteramtskandidaten sowie Laientheologinnen und -theologen,
 - zur Pflege der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, neben der Theologie vor allem im Bereich der Philosophie und Humanwissenschaften sowie der Theologie der Spiritualität (insbesondere der Franziskanischen Spiritualität),
 - zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und kulturellen Phänomenen,
 - zur Qualifizierung und Kompetenzerweiterung von Theologinnen und Theologen sowie im sozial-karitativen Bereich Tätigen.
5. Die Deutsche Kapuzinerprovinz verpflichtet sich, für die Ausbildung qualifizierter Hochschullehrer aus den Reihen der Kapuziner zu sorgen. Träger und Gesellschafter stellen die für die Durchführung des Lehrbetriebes und die Unterhaltung sowie Erweiterung der Studienbibliothek notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
6. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nimmt der Provinzialminister der Deutschen Kapuzinerprovinz zweimal im Jahr an der Sitzung des Hochschulrates teil.

§ 2

Akademische Grade

1. Durch Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1972 ist das Abschlussexamen der Hochschule als „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ im Fach Katholische Religionslehre anerkannt. Mit Erlass vom 18. Mai 1975 wurde diese Anerkennung auf die erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I, für die Primarstufe und für die Sonderpädagogik ausgedehnt.
2. Durch Dekret vom 18. Juni 1983 (AZ N. 896/89) der Kongregation für das Katholische Bil-

dungswesen wurde der Hochschule „ad triennium et ad experimentum“, durch Dekret vom 2. September 1986, „donec aliter provideatur“, das Recht gewährt, den Diplomstudiengang Katholische Theologie einzurichten und den akademischen Grad „Diplom-Theologe“ bzw. Diplom-Theologin“ zu verleihen. Damit wurden zugleich die Statuten der Hochschule approbiert.

Durch Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1983 (AT III B 3 - 5299/ 105/83) wurde die Hochschule gemäß § 115 Abs.1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV NW. S. 248) staatlich anerkannt.

3. Mit der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9. September 2008 zur Anwendung der „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 wird das Theologische Vollstudium nicht mehr mit dem Grad des Diplomtheologen, sondern mit dem gleichwertigen Grad des Magister Theologiae als akademischem Hochschulgrad mit kanonischer Wirkung abgeschlossen. Der modularisierte Studiengang hat eine Regelstudienzeit von fünf Jahren. Er wurde seit dem Wintersemester 2010/11 anstelle des Diplomstudiengangs angeboten. Auf Antrag des Generalmoderators wurde der Magisterstudiengang durch Dekret vom 29. November 2018 (Prot. Nr. 271/1996) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit Ablauf des Wintersemesters 2019/20 (31.03.2020) sistiert. Die Dokumente des Studiengangs (Kirchliche Anforderungen und Allgemeine Qualifikationsziele, Studienordnung, Prüfungsordnung, Modulhandbuch) sind in der „Ordnung für den Studiengang Magister Theologiae der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster“ (MagO) zusammengefasst.

4. Durch Dekret vom 21. Juni 1997 (AZ N. 271/96) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen wurde der Hochschule „ad quinquennium experimenti gratia“ – verlängert um fünf Jahre durch Dekret vom 22. April 2002, um weitere fünf Jahre durch Dekret vom 22. Juli 2008 (Prot. Nr. 271/96), zuletzt um weitere fünf Jahre durch Dekret vom 10. Juli 2018 (Prot. Nr. 271/1996) – das Recht gewährt, den Lizentiatsstudiengang einzurichten und den akademischen Grad eines „Lizentiaten der Theologie“ zu verleihen. Die Einbeziehung des Lizentiatsstudiengangs in die staatliche Anerkennung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 24. Juni 1998 (AZ. III A 6 - 6230). Der Lizentiatsstudiengang firmiert als „Graduiertenkurs für Theologie der Spiritualität (Lic. theol.)“.

5. Durch Kooperation mit der Päpstlichen Universität Antonianum in Rom im Bereich der Theologie der Spiritualität bietet die Hochschule Absolventen ihres Graduiertenkurses und anderen Lizentiaten die Möglichkeit der Promotion.

§ 3 Struktur

1. Graduiertenkolleg

Das Graduiertenkolleg ist der akademische Kern der PTH. Es verbindet Studierende des zweiten theologischen Zyklus (vgl. VG, Art. 74b; „Ordinationes“ VG, Art. 55, Ziff. 2) und Lehrende verschiedener theologischer, religions- und humanwissenschaftlicher Fächer, die sich dem gemeinsamen Schwerpunkt der Theologie der Spiritualität verpflichtet wissen.

Studiengang des Graduiertenkollegs ist der Graduiertenkurs, der mit dem Lizentiat in Theologie der Spiritualität abgeschlossen wird (Lic. theol.). Der Graduiertenkurs verfolgt das Ziel, Studierende postgraduiert für kirchliche oder nicht theologiespezifische Tätigkeitsfelder zu qualifizieren. Er umfasst ein zweijähriges Studium mit den Inhalten Grundvollzüge der Spiritualität, Hermeneutik, Unterscheidung der Geister, Geistliche Begleitung, Franziskanisch-klarianische Spiritualität, philoso-

phische Grundlagen der Mystik, Spiritualitätsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, Mystik der Weltreligionen, Spiritualität des Alten und Neuen Testaments, Theologie des Gebetes, Theologie der Erfahrung, Mystagogische Pastoral und Pastoralpsychologie. Alle Themen haben den Schwerpunkt Spiritualität.

Die Einzelheiten des Studiengangs (Zulassung, Studium, Abhandlung, Bewerbung, Prüfung, Graduierung) sind in der „Lizentiatsordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster“ (LizO) geregelt.

2. IUNCTUS – Kompetenzzentrum für Christliche Spiritualität

Das Institut IUNCTUS setzt sich in Lehre und Forschung grundlegend und anwendungsorientiert mit Fragen der Theologie der Spiritualität auseinander. Neben einer aktuellen und interdisziplinären Forschung steht die Vermittlung von Inhalten und die Reflexion des persönlichen Wertegerüsts in unterschiedlichen Lebensbereichen im Mittelpunkt. Der interdisziplinäre Aufbau des Zentrums zeichnet sich durch sechs Themenbereiche aus: Franziskanische Spiritualität; Geschichte und Theologie der Spiritualität; Business und Leadership; Spiritualität und Ökologie; Zeitdiagnostik und Spiritualität; Spiritualität und Gesundheit. Die Themenbereiche bieten eine Plattform für den Austausch zu Themen der Theologie der Spiritualität im Dialog mit anderen Wissenschaften (z.B. Psychologie, Managementlehre).

IUNCTUS bietet themenspezifische Fort- und Weiterbildungsformate, Beratung sowie Coaching für Einzelpersonen und Organisationen in konfessionellen, sozialen und privaten Organisationen an. Damit bietet es die Möglichkeit, durch Zusatzqualifikationen eine breite berufliche Qualifizierung zu erlangen.

3. Pastorseminar

Das Pastorseminar ist ein Institut der Priesterausbildung. Es dient der pastoralen Ausbildung von Ordenspriestern. Diese Ausbildung ist gekennzeichnet durch das Erlernen seelsorglicher Grundlagen, der praktisch-theologischen Reflexion pastoraler Tätigkeitsfelder und der Entfaltung personaler, für die Pastoral relevanter Kompetenzen. Das Pastorseminar ermöglicht, die Ausbildung mit den offiziellen Dienstprüfungen abzuschließen.

4. Institut für Theologische Zoologie

Im Frühjahr 2008 wurde das Institut für Theologische Zoologie gegründet; es besitzt seit September 2009 den Status eines An-Institutes an der Hochschule. Es setzt sich zum Ziel, das Verhältnis des Menschen zum Tier als Brennpunkt der Theologie und als Vollzug einer schöpfungsgemäßen Spiritualität zu begreifen. Es hat sich in besonderer Weise der franziskanischen Deutung von Schöpfung und Umwelt verschrieben.

§ 4

Selbstverwaltung

Die Hochschule regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Dieses Recht der Selbstverwaltung besteht – unbeschadet der kirchlichen und staatlichen Mitwirkungsrechte und unbeschadet der Befugnisse des Ordensoberen gegenüber den Ordensmitgliedern – im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts und nach Maßgabe dieser Satzung. Fehlt in dieser Satzung und im kirchlichen Recht eine Bestimmung, so sind zu ihrer Ergänzung bzw. Interpretation das Hochschulgesetz NRW sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Der Generalmoderator

1. Der jeweilige Provinzialminister der Deutschen Kapuzinerprovinz ist zugleich für die Länge seiner Amtszeit der Generalmoderator der Hochschule.
2. Der Generalmoderator vertritt den Apostolischen Stuhl bei der Hochschule und diese wiederum beim Apostolischen Stuhl; er sorgt für deren Erhalt und Entwicklung und kümmert sich um ihre Verbindung zur Ortskirche wie zur Weltkirche (vgl. VG, Art. 12).
3. Der Generalmoderator der Hochschule hat folgende Aufgaben:
 1. Er sorgt für einen ständigen Fortschritt der Hochschule; er fördert ihre wissenschaftliche Tätigkeit und wacht über die Integrität des katholischen Lehrgutes sowie über die treue Beobachtung des Hochschulstatus und der vom Apostolischen Stuhl erlassenen Normen (vgl. OrdVG, Art. 9, Ziff. 1).
 2. Er fördert enge Beziehungen zwischen allen Gliedern der akademischen Gemeinschaft an der Hochschule (vgl. OrdVG, Art. 9, Ziff. 2).
 3. Er wacht darüber, dass im Vollzug des Studienbetriebes die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche gewahrt, ihre Normen eingehalten und ihre Disziplin gewahrt sowie die Hochschulgesetze und -erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet werden.
 4. Er prüft und genehmigt das Hochschulstatut, die Studien- und die Prüfungsordnung der Hochschule und gegebenenfalls die von den zuständigen Hochschulgremien beschlossenen Änderungen.
 5. Er legt das Hochschulstatut, die Studien- und die Prüfungsordnung der Hochschule und deren Änderungen dem Ortsordinarius zur Anerkennung der Gleichwertigkeit mit vergleichbaren Ordnungen staatlicher Hochschulen vor.
 6. Er legt das Hochschulstatut, die Studien- und die Prüfungsordnung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Prüfung und Genehmigung vor.
 7. Er legt dem Minister bzw. der Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen das Hochschulstatut, die Studien- und Prüfungsordnung zusammen mit der Gleichwertigkeitserklärung des Ortsordinarius vor und unterrichtet den Minister bzw. die Ministerin über Änderungen der genannten Dokumente.
 8. Er ernennt auf Vorschlag des Hochschulrates die ordentlichen und außerordentlichen Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten¹ sowie Lehrbeauftragten der Hochschule, nachdem er – bei Ordensleuten – die Zustimmung des für den zu Ernennenden bzw. die zu Ernennende kirchenrechtlich zuständigen Höheren Obern eingeholt hat.
 9. Er erteilt den Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten sowie Lehrbeauftragten der Fächer, die Glauben und Sitte betreffen, nach Ablegung der „Professio Fidei“ die kirchliche Lehrbeauftragung („Missio canonica“) und den anderen Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten sowie Lehrbeauftragten die jeweilige Lehrerlaubnis.
 10. Er unterrichtet den Ortsordinarius vor der Einstellung von Dozentinnen und Dozenten sowie der Neuumschreibung eines Lehrgebietes über den persönlichen Werdegang und die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation des bzw. der neu zu Ernennenden.
 11. Er holt für die Berufung eines Professors bzw. einer Professorin das „Nihil obstat“ des Apostolischen Stuhles ein.

¹ Terminologisch unterscheidet das HStat die *Dozierenden*, womit alle Lehrenden gemeint sind, von der Gruppe der *Dozentinnen und Dozenten* (§ 21). Letztere bilden eine besondere Statusgruppe zwischen den Professorinnen und Professoren (§ 20) und den Lehrbeauftragten (§ 23).

12. Er unterrichtet den Minister bzw. die Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen über die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten.
13. Er beurlaubt Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten.
14. Er versetzt Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten in den Ruhestand.
15. Er teilt dem Ortsordinarius das Ausscheiden von Lehrenden und die vorübergehende oder endgültige Einstellung ihrer Lehrtätigkeit mit.
16. Er ernennt bzw. stellt die Leitung der Studienbibliothek an.
17. Er ernennt die vom Hochschulkonvent gemäß § 13 Abs. 3, Ziffern 3 und 4 dieses Statuts zum Amt des Rektors bzw. der Rektorin und des stellvertretenden Rektors bzw. der stellvertretenden Rektorin gewählten Mitglieder aus dem Kollegium der Dozierenden und bestimmt in Rücksprache mit dem Rektor bzw. der Rektorin und dem Hochschulrat den Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Hochschule aus den Reihen der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten.
18. Er nimmt die „Professio Fidei“ des Rektors bzw. der Rektorin entgegen (vgl. OrdVG, Art. 9, Ziff. 4).
19. Er unterrichtet den Ortsordinarius über die Ernennung des Rektors bzw. der Rektorin und sucht bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen um entsprechende Bestätigung nach.
20. Er entzieht den Lehrenden die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Glaubens- oder Sittenlehre der Kirche, gegen die kirchliche Disziplin oder gegen die integre Lebensführung.
21. Er enthebt den Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Hochschule, den stellvertretenden Rektor bzw. die stellvertretende Rektorin und den Rektor bzw. die Rektorin ihres Amtes, falls ihnen die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis entzogen worden ist.
22. Er prüft, ob er einem oder einer Lehrenden die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. Lehrerlaubnis erteilen kann bzw. ob diese zu entziehen sind, falls der Ortsordinarius oder der Apostolische Stuhl schwerwiegende Bedenken gegen die Haltung zur Glaubens- oder Sittenlehre der Kirche oder zur kirchlichen Disziplin, gegen die integre Lebensführung oder Qualifikation eines oder einer Lehrenden erheben.
23. Er informiert die Kongregation für das Katholische Bildungswesen über alle wichtigen die Hochschule betreffenden Angelegenheiten und legt ihr alle fünf Jahre einen detaillierten Bericht über die akademische, moralische und wirtschaftliche Situation der Hochschule vor (vgl. OrdVG, Art. 9, Ziff. 7), verbunden mit einer persönlichen Stellungnahme.
24. Er nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats teil.

§ 6

Der Ortsordinarius

1. Dem Ortsordinarius obliegt es, das Hochschulstatut, die Studien- und die Prüfungsordnung auf ihre Gleichwertigkeit gegenüber entsprechenden Ordnungen an staatlichen Hochschulen zu prüfen und zu gewährleisten.

2. Der Ortsordinarius erklärt gegenüber der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und gegenüber dem Minister bzw. der Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen die Gleichwertigkeit des Studienganges in Katholischer Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster mit dem Studium an einer staatlichen Hochschule gemäß § 74 Abs. 3 HG NRW. Zur Feststellung dieser Gleichwertigkeit sind dem Ortsordinarius vom Generalmoderator der Hochschule die unter § 5 Abs. 3, Ziff. 5, 10, 15, 19 und 23 genannten Dokumente vorzulegen bzw. Informationen zu erteilen.
3. Der Ortsordinarius gibt zur Ernennung eines Professors bzw. einer Professorin, eines Dozenten bzw. einer Dozentin und eines bzw. einer Lehrbeauftragten seine Zustimmung.
4. In begründeten Fällen des Verstoßes gegen den Glauben, die guten Sitten und die kirchliche Disziplin bzw. bei mangelnder Qualifikation kann der Ortsordinarius die Zustimmung zur Ernennung von Dozierenden verweigern bzw. dem Generalmoderator der Hochschule entsprechende Bedenken und die Bitte um Überprüfung übermitteln.
5. Der Ortsordinarius ist über jede Änderung in der Trägerschaft der Hochschule wie in der Besetzung der Ämter des Generalmoderators, des Rektors bzw. der Rektorin, des stellvertretenden Rektors bzw. der stellvertretenden Rektorin und des Studiendekans bzw. der Studiendekanin und über das Ausscheiden bzw. die Einstellung von Lehrenden zu informieren.
6. Der Ortsordinarius hat das Recht, an Lehrveranstaltungen und Hochschulprüfungen teilzunehmen bzw. sich durch einen von ihm Beauftragten bzw. eine von ihm Beauftragte vertreten zu lassen.

§ 7

Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind:

- der Rektor bzw. die Rektorin (§ 8)
- der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Rektors bzw. der Rektorin (§ 9)
- die Geschäftsführung und das Sekretariat (§ 10)
- der Studiendekan bzw. die Studiendekanin (§ 11)
- der Hochschulrat (§ 12)
- der Hochschulkonvent (§ 13)
- das Dozierendenseminar (§ 14)
- die Studierendenvollversammlung (§ 15)
- die Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement (§ 16)

§ 8

Der Rektor bzw. die Rektorin

1. Der Rektor bzw. die Rektorin ist der Leiter bzw. die Leiterin und der Repräsentant bzw. die Repräsentantin der Hochschule.
2. Der Rektor wird vom Hochschulkonvent aus dem Kreis jener Professoren gewählt, die zur Deutschen Kapuzinerprovinz gehören. Findet sich kein geeigneter Kandidat, wird der Kreis der wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten auf den Kreis der ordentlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule erweitert. Seine bzw. ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. In beiden ersten Wahlgängen ist absolute Mehrheit erforderlich; beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die Ernennung des Rektors bzw. der Rektorin erfolgt durch den Generalmoderator der Hochschule.
4. Der Rektor bzw. die Rektorin kann vom Hochschulkonvent aufgrund eines Antrages mit Begründung, der von der Hälfte der Mitglieder des Hochschulkonventes und von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrates unterschrieben sein muss, vor Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit abgewählt werden. Der Antrag ist dem Generalmoderator der Hochschule einzureichen. Dieser muss innerhalb von vierzehn Tagen eine Sitzung des Hochschulkonventes einberufen, auf der dem Antrag erst dann entsprochen ist, wenn es gelingt, in höchstens drei Wahlgängen einen neuen Rektor bzw. eine neue Rektorin mit Zweidrittelmehrheit zu wählen. Der Generalmoderator führt auf dieser Sitzung den Vorsitz.
5. Aufgaben des Rektors bzw. der Rektorin:
 1. Er bzw. sie leitet, fördert und koordiniert die gesamte Aktivität der akademischen Gemeinschaft der Hochschule und vertritt diese nach innen und außen.
 2. Er bzw. sie sorgt für die Einhaltung des Hochschulstatuts, der Studien- und der Prüfungsordnung.
 3. Er bzw. sie bereitet die Sitzungen des Hochschulrates, des Hochschulkonventes und des Dozierendenseminars vor und lädt dazu in den vorgesehenen Fristen ein.
 4. Er bzw. sie trägt Sorge für die Aufstellung des Vorlesungs- und Seminarplanes im Einvernehmen mit dem Hochschulkonvent.
 5. Er bzw. sie beruft und ernennt im Einvernehmen mit dem Hochschulkonvent, nachdem er bzw. sie die Zustimmung des Ortsordinarius eingeholt hat – bei Ordensleuten nach Zustimmung des bzw. der kirchenrechtlich zuständigen Ordensobern –, Gastprofessorinnen und -professoren, Gastdozentinnen und -dozenten sowie Lehrbeauftragte für kurzfristige Lehraufträge.
 6. Er bzw. sie trägt Sorge dafür, dass sich die Beziehungen der Hochschule zum Bischof von Münster in gutem Einvernehmen gestalten und der Bischof seine Rechte aus diesem Statut (vgl. § 5) in angemessener Weise wahrnehmen kann.
 7. Er bzw. sie hält den Generalmoderator über den Stand der Hochschule informiert und bereitet die an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu erstattenden Berichte vor.
 8. Er bzw. sie übt das Hausrecht in der Hochschule aus.
 9. Er bzw. sie ist berechtigt, an den Sitzungen auch der Organe der Hochschule, denen er bzw. sie nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 10. Ihm bzw. ihr obliegt die Durchführung von Akademietagen.
 11. Er bzw. sie lädt nach Rücksprache mit dem Hochschulkonvent zu Gastvorlesungen ein.
 12. Ihm bzw. ihr obliegt die Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden sowie die vorzeitige Exmatrikulation von Studierenden nach schriftlicher Begründung im Einvernehmen mit dem Hochschulkonvent.
 13. Er bzw. sie entscheidet über Anträge auf Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern.
 14. Er bzw. sie verwaltet den Studienetat.
 15. Er bzw. sie unterzeichnet und siegelt die Zeugnisse und Urkunden.

16. Er bzw. sie pflegt entsprechende Kontakte zu anderen, vor allem umliegenden Hochschulen sowie zur Stadt. Er bzw. sie nimmt teil an den jährlichen Generalversammlungen der Ordenshochschulen in Deutschland (AGO).
17. Er bzw. sie informiert den Generalmoderator über alle wichtigen Angelegenheiten der Hochschule.

§ 9

Der Stellvertreter bzw. die Stellverteterin des Rektors bzw. der Rektorin

1. Der Hochschulkonvent wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin des Rektors bzw. der Rektorin (Prorektor bzw. Prorektorin). Seine bzw. ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Bei der Wahl gilt absolute Mehrheit in den beiden ersten Wahlgängen, vom dritten Wahlgang an relative Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Prorektor bzw. die Prorektorin unterstützt den Rektor bzw. die Rektorin in dessen bzw. deren Amtsführung und vertritt ihn bzw. sie in dessen bzw. deren Abwesenheit.
3. Der Prorektor bzw. die Prorektorin ist Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule (vgl. Anhang 2: Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung und Studierenden in besonderen Lebenslagen, 2.1).

§ 10

Die Geschäftsführung und das Sekretariat

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem GmbH-Geschäftsführer bzw. der GmbH-Geschäftsführerin, der bzw. die durch die Gesellschafterversammlung bestellt wird. Ihm bzw. ihr obliegt die Geschäftsführung der PTH gGmbH.
2. Das Sekretariat der Hochschule besteht aus dem Verwaltungsreferenten bzw. der Verwaltungsreferentin und der Sekretariatsleitung.
3. Der Verwaltungsreferent bzw. die Verwaltungsreferentin wird vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin in Rücksprache mit dem Rektor bzw. der Rektorin eingestellt. Seine bzw. ihre Aufgaben sind:
 1. die Angelegenheiten der Personal- und Hausverwaltung;
 2. die Verwaltung der Ökonomie der Hochschule nach Weisung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und nach Beratung mit dem Rektor bzw. der Rektorin, dem bzw. der ein Vetorecht zukommt;
 3. die Erledigung der anfallenden statistischen Erhebungen;
 4. die Vertretung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.
4. Die Sekretariatsleitung wird vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin in Rücksprache mit dem Rektor bzw. der Rektorin eingestellt. Sie erledigt selbstständig alle Bürotätigkeiten und laufenden Aufgaben des Sekretariats im Auftrag des Rektors bzw. der Rektorin.

§ 11

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin wird aus den Reihen der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten vom Generalmoderator in Rücksprache mit dem Rektor bzw. der Rektorin und dem Hochschulrat bestimmt. Seine bzw. ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Diese Zeit kann in Rücksprache von Seiten des Generalmoderators verlängert werden. Seine bzw. ihre Aufgaben sind:

1. Er bzw. sie erledigt die für die Immatrikulation und Exmatrikulation notwendigen Formalitäten.
2. Ihm bzw. ihr obliegen Organisation und Durchführung der Studienberatung.
3. In Absprache mit dem Rektor bzw. der Rektorin erstellt er bzw. sie das Vorlesungsverzeichnis und den Vorlesungsplan.
4. Er bzw. sie organisiert und dokumentiert die Prüfungsleistungen und stellt Zeugnisse und andere Studiendokumente aus.
5. Er bzw. sie protokolliert die Sitzungen des Hochschulrates, des Hochschulkonventes und des Dozierendenseminars.
6. Qua Amt ist er bzw. sie Mitglied des Prüfungsausschusses, dessen Sitzungen er bzw. sie vorbereitet und protokolliert.
7. Er bzw. sie ist Beauftragter bzw. Beauftragte für Qualitätsmanagement; als solcher bzw. solche bereitet er bzw. sie die Sitzungen der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement (§ 16) vor, protokolliert sie und legt einmal im Jahr dem Hochschulrat einen Bericht vor.
8. Er bzw. sie ist Beauftragter bzw. Beauftragte für Chancengleichheit (vgl. Anhang 2: Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung und Studierenden in besonderen Lebenslagen, 2.2).
9. Er bzw. sie führt das Hochschularchiv.

§ 12

Der Hochschulrat

1. Der Hochschulrat ist das oberste Gremium der Hochschule.
2. Zu ihm gehören der Generalmoderator, der Rektor bzw. die Rektorin, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Rektors bzw. der Rektorin, der Studiendekan bzw. die Studiendekanin, der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin des Kompetenzzentrums für Christliche Spiritualität IUNCTUS, der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin oder sein bzw. ihr Vertreter bzw. seine bzw. ihre Vertreterin, zwei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin oder sein bzw. ihr Vertreter bzw. seine bzw. ihre Vertreterin hat kein Stimmrecht.
3. Der Studierendenvertreter bzw. die Studierendenvertreterin ist von der Gesamtheit der Studierenden gemäß § 15 Abs. 2, Ziff. 3 und 5 zu wählen.
4. Rechte und Pflichten des Hochschulrates:

1. Studienplanung in Abstimmung mit dem Hochschulkonvent (vgl. § 13 Abs. 3, Ziff. 1).
 2. Auslegung und eventuelle Änderung der Studienordnung.
 3. Änderung der Prüfungsordnung.
 4. Vorschlagsrecht und Beratung bzgl. der Berufung von ordentlichen Professorinnen und Professoren, außerordentlichen Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten. Für die Aufstellung der Berufungsliste bei theologischen Hochschullehrerinnen und -lehrern bildet der Hochschulrat eine Berufungskommission, der sechs theologische Hochschullehrer oder -lehrerinnen und zwei Studierende angehören (vgl. § 20 Abs. 6).
 5. Beratung über Vorschläge zur Berufung von Dozentinnen und Dozenten sowie Lehrbeauftragten.
 6. Ernennung der Modulbeauftragten für den Studiengang Magister Theologiae (sofern der Studiengang angeboten wird).
 7. Auslegung des Hochschulstatuts in Zweifelsfällen und Schlichtung von Schwierigkeiten. Den eventuell Betroffenen ist dabei die Möglichkeit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen und auf die Einwände zu antworten.
 8. Änderung des Hochschulstatuts gemäß § 31 Abs. 1.
 9. Überprüfung der Verwaltung und Ökonomie.
5. Der Hochschulrat tritt wenigstens einmal im Semester zusammen. Der Rektor bzw. die Rektorin ist zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Hochschulrates. Er bzw. sie beruft den Hochschulrat ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Hochschulrates muss der Rektor bzw. die Rektorin eine außerordentliche Sitzung innerhalb von vierzehn Tagen einberufen.
 6. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung (vgl. Anhang 1).

§ 13 Der Hochschulkonvent

1. Der Hochschulkonvent besteht aus allen Dozierenden, je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Institute, dem Studierendensprecher bzw. der Studierendensprecherin, dem studentischen Mitglied des Hochschulrates, je einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin der Grundlegungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase des Magisterstudiengangs (sofern dieser angeboten wird) und dem studentischen Vertreter bzw. der studentischen Vertreterin des Graduiertenkurses (vgl. § 15 Abs. 2, Ziff. 2 und 3).
2. Der Hochschulkonvent tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er wird vom Rektor bzw. der Rektorin einberufen und geleitet, in dessen bzw. deren Abwesenheit vom stellvertretenden Rektor bzw. der stellvertretenden Rektorin.
3. Die Aufgaben des Hochschulkonventes:
 1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Studienplanung und zur Verbesserung der Studien- und Prüfungsordnung.
 2. Anregung zur Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden und Studierenden.
 3. Wahl und eventuelle Abwahl des Rektors bzw. der Rektorin gemäß § 8 Abs. 2 und 3.

4. Wahl des Stellvertreters bzw. der Stellverteterin des Rektors bzw. der Rektorin gemäß § 9 Abs. 1.
5. Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Prüfungsordnung § 3 Abs. 3.
6. Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement gemäß Qualitätsmanagementkonzept II.2 (vgl. Anhang 3).

§ 14

Das Dozierendenseminar

1. Das Dozierendenseminar, zu dem alle unter § 17 Ziff. 1-4 genannten Hochschullehrerinnen und -lehrer gehören, tritt unabhängig von den Versammlungen des Hochschulkonventes mindestens einmal im Semester zusammen, um die Gesamtausrichtung der Hochschule zu diskutieren und zu sichern. In jedem Semester werden Modulkonferenzen abgehalten. Ebenso dient das Dozierendenseminar Weiterbildungsmaßnahmen zu hochschuldidaktischen Themen.
Das Dozierendenseminar wird vom Rektor bzw. der Rektorin bzw. vom stellvertretenden Rektor bzw. der stellvertretenden Rektorin einberufen.
2. Die Mitglieder des Dozierendenseminars wählen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten jeweils für drei Jahre die beiden Vertreter oder Vertreterinnen für den Hochschulrat (vgl. § 12 Abs. 2).

§ 15

Die Studierendenvollversammlung

1. Zu Beginn jedes Semesters beruft der Studierendensprecher bzw. die Studierendensprecherin eine Vollversammlung der Studierenden ein.
2. Auf der Studierendenvollversammlung
 1. gibt der Rektor bzw. die Rektorin einen Tätigkeitsbericht;
 2. wählen die Studierenden für ein Semester je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Grundlegungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase des Magisterstudiengangs (sofern dieser angeboten wird) und einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des Graduiertenkurses für den Hochschulkonvent – Wiederwahl ist möglich (vgl. § 13 Abs. 1);
 3. zu Beginn jedes Wintersemesters wählen die Studierenden für ein Jahr den Studierendensprecher oder die Studierendensprecherin, dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und den studentischen Vertreter oder die studentische Vertreterin für den Hochschulrat (vgl. § 12 Abs. 2 und 3);
 4. zu Beginn jedes Wintersemesters beraten die Studierenden über ihren Kandidaten bzw. ihre Kandidatin für den Prüfungsausschuss (vgl. Prüfungsordnung § 3 Abs. 2, Ziff. 2);
 5. alle zwei Jahre beraten die Studierenden über ihren Kandidaten bzw. ihre Kandidatin für die Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement (vgl. Qualitätsmanagementkonzept II. 2.);
 6. haben Gasthörerinnen und Gasthörer in den unter Ziffer 2 und 3 genannten Wahlen weder aktives noch passives Stimmrecht.
3. Der Studierendensprecher bzw. die Studierendensprecherin hat das Recht und, wenn ein Drittel der Studierendenschaft es fordert, die Pflicht, während des Semesters eine Studierendenvollver-

sammlung einzuberufen.

§ 16

Die Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement

1. Die Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement unterstützt den Studiendekan bzw. die Studiendekanin als Beauftragten bzw. Beauftragte für Qualitätsmanagement in allen Fragen der Verbesserung von Lehre, Forschung und Organisation an der PTH. Grundlage ihrer Arbeit ist das Qualitätsmanagementkonzept (vgl. Anhang 3).
2. Die Arbeitsgruppe besteht aus dem stellvertretenden Rektor bzw. der stellvertretenden Rektorin, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Sekretariats, zwei Vertretern oder Vertreterinnen aus dem Kreis der Dozierenden (vom Hochschulkonvent gewählt für drei Jahre) und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Studierenden (vom Hochschulkonvent gewählt für zwei Jahre).
3. Die Arbeitsgruppe tagt zusammen mit dem bzw. der Beauftragten einmal in jedem Semester. Das Protokoll der Sitzung wird dem Rektor bzw. der Rektorin übermittelt. Anträge, die sich aus den Beratungen der Arbeitsgruppe ergeben, werden der Hochschulöffentlichkeit bekanntgemacht und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 17

Lehrkörper

1. Dem Lehrkörper der Hochschule gehören an:
 1. die ordentlichen und die außerordentlichen Professorinnen und Professoren,
 2. die Dozentinnen und Dozenten,
 3. die Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten im Ruhestand,
 4. die Gastprofessorinnen und -professoren sowie Gastdozentinnen und -dozenten,
 5. die Lehrbeauftragten.
2. Die Hochschule unterhält mindestens fünf Professuren aus den Bereichen Philosophie, Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie, mit denen sie ihren Schwerpunkt im Bereich Theologie der Spiritualität umsetzt.
3. Zur Stärkung ihres Schwerpunkts unterhält die PTH eine Professur in Theologie der Spiritualität. Ihr Fachvertreter entstammt einem der fünf unter vorgenannten Bereiche.

§ 18

Voraussetzung für die Lehrenden

1. Von allen in § 17 genannten Lehrenden ist vorausgesetzt, dass sie sich durch vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre und Pflichtbewusstsein auszeichnen, um so zur Zielsetzung der Hochschule wirksam beizutragen. Diejenigen, die in Fächern unterrichten, in denen es um Glaube und Sitte geht, müssen ihre Lehre in voller Übereinstimmung mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes ausüben (vgl. VG, Art. 26 §§ 1 und 2).
2. Es wird erwartet, dass die Lehrenden sich mit dem Selbstverständnis, Ziel und Aufgabe der

Hochschule identifizieren (gem. § 2). Von Dozentinnen und Dozenten sowie Professorinnen und Professoren wird darüber hinaus erwartet, dass sie neben ihrem zu erfüllenden Lehrdeputat nach ihren Möglichkeiten administrative und korporative Aufgaben der Hochschule wahrnehmen, die in einem Arbeitsvertrag festgehalten werden.

3. Es ist wünschenswert, dass die Lehrenden Mitglieder von Ordensgemeinschaften oder anderen geistlichen Gemeinschaften sind, um dem Charakter einer Ordenshochschule zu entsprechen.

§ 19

Ernennung von Lehrenden

1. Wenn absehbar ist, dass die Hochschule einen neuen Lehrenden oder eine neue Lehrende benötigt, beauftragt der Hochschulrat den Rektor bzw. die Rektorin, das Berufungsverfahren einzuleiten.

2. Es ist wünschenswert, dass im Falle der anstehenden Emeritierung eines Lehrenden bzw. einer Lehrenden das Berufungsverfahren frühzeitig eingeleitet wird, damit ein neuer Lehrender bzw. eine neue Lehrende bereits in den Lehrbetrieb eingebunden ist, bevor die Emeritierung des Vorgängers bzw. der Vorgängerin vollzogen ist. Es wird von einem Lehrenden bzw. einer Lehrenden, dessen bzw. deren Emeritierung in zwei Semestern ansteht, erwartet, dass er bzw. sie dem Nachfolger bzw. der Nachfolgerin einen Teil seines bzw. ihres Lehrdeputates abgibt oder mit ihm bzw. ihr in Lehrveranstaltungen zusammenarbeitet.

3. Der Rektor bzw. die Rektorin sucht nach Beauftragung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das entsprechende Fach und legt dem Hochschulrat das Dossier des Kandidaten bzw. der Kandidatin in einem angemessenen Zeitraum zur Einsicht vor. Der Rektor bzw. die Rektorin ist ermächtigt, gegebenenfalls ein geeignetes Mitglied des Lehrkörpers mit der Suche zu beauftragen, das sein Ergebnis dem Rektor bzw. der Rektorin zur weiteren Bearbeitung vorlegt. Dabei stellt es dar, ob und inwieweit die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Lehrkörper (unter Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen für Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten sowie Lehrbeauftragte genannten Vorgaben) erfüllt sind.

4. Die Laufbahn als Lehrender bzw. Lehrende an der Hochschule beginnt prinzipiell mit einem zeitlich befristeten Lehrauftrag an der Hochschule. Nach frühestens zwei Semestern als Lehrbeauftragter bzw. Lehrbeauftragte kann der Rektor bzw. die Rektorin beim Hochschulrat die Beförderung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zum Dozenten bzw. zur Dozentin beantragen. Nach frühestens zwei Semestern als Dozent bzw. Dozentin kann der Rektor bzw. die Rektorin beim Hochschulrat die Beförderung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zum außerordentlichen Professor bzw. zur außerordentlichen Professorin beantragen.

5. Sollte ein Kandidat bzw. eine Kandidatin bereits eine Habilitation oder eine habilitationsadäquate Leistung sowie mindestens eine viersemestrige aktive Lehrerfahrung in einer wissenschaftlichen Einrichtung vorweisen können, kann er bzw. sie unmittelbar zum Dozenten bzw. zur Dozentin ernannt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Sollte ein Kandidat bzw. eine Kandidatin neben einer Habilitation oder einer habilitationsadäquaten Leistung mindestens eine viersemestrige aktive Lehrerfahrung an der Hochschule selbst vorweisen können, kann er bzw. sie unmittelbar zum außerordentlichen Professor bzw. zur außerordentlichen Professorin ernannt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Sollte ein Kandidat bzw. eine Kandidatin bereits an einer anderen Einrichtung Professor bzw. Professorin im gleichen Fach sein, kann er bzw. sie unmittelbar zum ordentlichen Professor bzw.

zur ordentlichen Professorin der Hochschule ernannt werden, wenn die Voraussetzungen zum Professor bzw. zur Professorin an der Hochschule erfüllt sind.

8. Nach Ablauf einer Frist von mindestens drei Jahren kann ein außerordentlicher Professor bzw. eine außerordentliche Professorin zum ordentlichen Professor bzw. zur ordentlichen Professorin ernannt werden. Voraussetzungen dafür sind

1. die Erfüllung der in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Kriterien,
2. die Bewährung durch wirksame Mitarbeit an der Hochschule,
3. die positive Evaluation seiner bzw. ihrer Lehrveranstaltungen durch die Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement (§ 16),
4. der Nachweis eines substantiellen Beitrags im Bereich von Publikation, Forschung, Hochschuldidaktik oder Third Mission.

Die Ernennung eines außerordentlichen Professors bzw. einer außerordentlichen Professorin zum ordentlichen Professor bzw. zur ordentlichen Professorin erfolgt auf Vorschlag des Hochschulrates gemäß § 12 Abs. 4, Ziff. 4 durch den Generalmoderator gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 8. Der Hochschulrat setzt eine Begutachtungskommission ein, die aus dem Rektor bzw. der Rektorin und zwei ordentlichen Professorinnen oder Professoren besteht.

§ 20

Die Professorinnen und Professoren

1. Die Professorinnen und Professoren werden vom Hochschulrat gemäß § 12 Abs. 4, Ziff. 4 dem Generalmoderator der Hochschule vorgeschlagen und von diesem gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 9 ernannt.
2. Vor der Ernennung eines Dozenten bzw. einer Dozentin zum Professor bzw. zur Professorin
 1. holt der Generalmoderator für den zu Ernennenden bzw. die zu Ernennende – falls die Person ein Ordensmann bzw. eine Ordensfrau ist – gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 8 die Zustimmung des bzw. der zuständigen Höheren Obern ein;
 2. unterrichtet der Generalmoderator gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 10 den zuständigen Ortsordinarius über den persönlichen Werdegang und die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation des zu Ernennenden bzw. der zu Ernennenden und erbittet für ihn bzw. sie gemäß § 6 Abs. 3 die Zustimmung, und
 3. holt der Generalmoderator für den zu Ernennenden bzw. die zu Ernennende gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 11 das „Nihil obstat“ des Apostolischen Stuhles ein.
3. Die Professorinnen und Professoren, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio Fidei“ vom Generalmoderator gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 9 die kirchliche Lehrbeauftragung („Missio Canonica“), die Professorinnen und Professoren der anderen Fächer die Lehrerlaubnis.
4. Die Professorinnen und Professoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahr. Sie wirken an der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.
5. Die Berufung zum Professor bzw. zur Professorin setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. die entsprechende Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch Habilitation oder durch Promotion zum Doktor bzw. zur Doktorin in dem entsprechenden Lehrfach sowie habilitationsadäquate Leistungen (im Folgenden aufgelistet) nachgewiesen sein muss;
3. zusätzliche wissenschaftliche Veröffentlichungen;
4. den Nachweis über die für das Lehramt erforderlichen didaktischen Fähigkeiten nach einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Tätigkeit als Lehrbeauftragter bzw. Lehrbeauftragte oder Dozent bzw. Dozentin;
5. die Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag der Hochschule und deren besonderen Zielen zu arbeiten.

6. Das Berufungsverfahren

1. Für jede Ernennung eines Professors bzw. einer Professorin wird seitens des Hochschulrates eine Berufungskommission ernannt und einberufen. Der bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission ist der Rektor bzw. die Rektorin, der bzw. die den Ablauf zu verantworten und das Ergebnis dem Hochschulrat schriftlich vorzulegen hat. Mitglieder der Berufungskommission sind zudem der stellvertretende Rektor bzw. die stellvertretende Rektorin, zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule sowie zwei Professorinnen oder Professoren auswärtiger Einrichtungen, die jeweils seitens des Hochschulrates ernannt werden. Mindestens einer oder eine der Professorinnen oder Professoren soll das Fach des Kandidaten bzw. der Kandidatin vertreten, nicht aber der unmittelbare Vorgänger bzw. die unmittelbare Vorgängerin als Fachvertreter bzw. Fachvertreterin sein. Weitere Mitglieder der Kommission sind zwei Studierende der Hochschule, die die Module der Grundlegung absolviert haben; sie werden seitens der Studierendenschaft gewählt. In Ausnahmefällen kann der Hochschulrat entscheiden, anstelle der zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule einen Professor bzw. eine Professorin und einen Dozenten bzw. eine Dozentin der Hochschule zu ernennen oder anstelle der zwei Professorinnen oder Professoren auswärtiger Einrichtungen einen Professor bzw. eine Professorin und einen Privatdozenten bzw. eine Privatdozentin auswärtiger Einrichtungen zu ernennen.
2. Für den Fall, dass ein Verfahren zur Feststellung von habilitationsadäquaten Leistungen durchgeführt werden soll, erfolgt die Begutachtung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen seitens eines bzw. einer der von auswärts berufenen Professorinnen oder Professoren bzw. des Privatdozenten bzw. der Privatdozentin der Berufungskommission sowie eines weiteren Professors bzw. einer weiteren Professorin oder eines Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin, der bzw. die seitens des Kandidaten bzw. der Kandidatin vorgeschlagen und seitens des Hochschulrates als Gutachter bzw. Gutachterin beauftragt wird. Beide Gutachten sind dem Hochschulrat in Schriftform vorzulegen.
3. Aufgabe der Berufungskommission ist es, die Eignung des Kandidaten bzw. der Kandidatin festzustellen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der Einschätzung der Kommissionsmitglieder. Von hoher Bedeutung ist neben den wissenschaftlichen Leistungen zusätzlich die Einschätzung des bisherigen Engagements des Kandidaten bzw. der Kandidatin für Hochschulbelange und seine bzw. ihre Kompetenz als Lehrender bzw. Lehrende.
4. Die formale Feststellung der Voraussetzungen zur Berufung zum Professor bzw. zur Professorin wird seitens der Berufungskommission vorgenommen, die sie schriftlich dem Hochschulrat mitteilt. Dabei hat sie eine Befürwortung explizit als ein positives Votum zu formu-

lieren, welches sich durch die absolute Mehrheit des Gremiums ergibt.

7. Der Generalmoderator informiert den Minister für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ernennung der Professorinnen und Professoren gemäß § 74 Abs. 2 HG NRW.
8. Ein Professor bzw. eine Professorin kann auf begründeten Antrag hin, zum Beispiel für eine bestimmte Forschungsarbeit, auf bestimmte Zeit beurlaubt werden. Die Beurlaubung spricht gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 14 der Generalmoderator der Hochschule im Einvernehmen mit dem Hochschulrat aus. Es muss für angemessene Vertretung gesorgt werden.
9. Die Lehrverpflichtung eines Professor bzw. einer Professorin endet mit dem Studienjahr, in dem er bzw. sie das 65. Lebensjahr vollendet hat.
10. Bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres kann ein Professor bzw. eine Professorin aus gesundheitlichen oder anderen Gründen beim Generalmoderator der Hochschule den Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand stellen. Der Generalmoderator entscheidet darüber nach Rücksprache mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin – und, falls die Person ein Ordensmann bzw. eine Ordensfrau ist, mit dem bzw. der für ihn bzw. sie zuständigen Höheren Obern – im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. In gleicher Weise kann die Lehrbeauftragung um zwei Jahre verlängert werden.
11. Der bzw. die in den Ruhestand Getretene behält das Recht, Spezialvorlesungen und Seminare anzubieten.
12. Der bzw. die in den Ruhestand Getretene bleibt Mitglied des Dozierendenseminars, hat jedoch kein aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen für den Hochschulrat gemäß § 12 Abs. 2.
13. Der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat einen Professor bzw. eine Professorin im Ruhestand, der bzw. die dazu bereit ist, für eine begrenzte Zeit mit der Vertretung eines Lehrfaches beauftragen.

§ 21

Die Dozentinnen und Dozenten

1. Die Dozentinnen und Dozenten werden vom Hochschulrat gemäß § 12 Abs. 4, Ziff. 4 dem Generalmoderator der Hochschule vorgeschlagen und von diesem gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 8 für fünf Jahre ernannt.
2. Vor der Ernennung eines Dozenten bzw. einer Dozentin
 1. holt der Generalmoderator für den zu Ernennenden bzw. die zu Ernennende – falls die Person ein Ordensmann bzw. eine Ordensfrau ist – gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 8 die Zustimmung des bzw. der zuständigen Höheren Obern ein;
 2. unterrichtet der Generalmoderator gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 10 den zuständigen Ortsordinarius über den persönlichen Werdegang und die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation des bzw. der zu Ernennenden und erbittet für ihn bzw. sie gemäß § 6 Abs. 3 die Zustimmung.

3. Die Dozentinnen und Dozenten, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio Fidei“ vom Generalmoderator gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 9 die kirchliche Lehrbeauftragung („Missio canonica“). Die übrigen Dozentinnen und Dozenten erhalten von ihm die Lehrerlaubnis.
4. Die Dozentinnen und Dozenten nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach Maßgabe der Umschreibung ihres Lehrgebietes selbstständig wahr. Sie wirken an der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.
5. Die Berufung zum Dozenten bzw. zur Dozentin setzt voraus, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin mindestens ein facheinschlägiges Doktorat besitzt und mindestens eine zweisemestrige Lehrerfahrung vorweisen kann.
6. Den Dozentinnen und Dozenten ist Gelegenheit zu geben, sich für eine Berufung zum Professor bzw. zur Professorin zu qualifizieren.
7. Im Übrigen gilt das in § 20 Abs. 8-12 zu den Professorinnen und Professoren Gesagte entsprechend.

§ 22

Die Gastprofessorinnen und –professoren und Gastdozentinnen und -dozenten

1. Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder Universitäten tätig sind, können vom Rektor bzw. der Rektorin auf Vorschlag des Hochschulrates für einen befristeten Zeitraum mit der Abhaltung von Vorlesungen, Seminaren und Übungen beauftragt werden.
2. Sie erfüllen ihre Lehrtätigkeit selbstständig und nehmen Prüfungen ab.

§ 23

Die Lehrbeauftragten

1. Ein zeitlich befristeter Lehrauftrag kann vom Rektor bzw. der Rektorin an solche Personen vergeben werden, die ein fachbezogenes wissenschaftliches Studium absolviert und durch entsprechende Qualifikation nachgewiesen haben, um dadurch in besonderen Fällen den Lehrbedarf zu decken.
2. Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation obliegt dem Hochschulrat.
3. Die Ernennung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 8 durch den Generalmoderator im Einverständnis mit dem Hochschulkonvent.
4. Lehrbeauftragte, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio Fidei“ vom Generalmoderator gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 9 die kirchliche Lehrbeauftragung („Missio canonica“). Andere Lehrbeauftragte erhalten von ihm die Lehrerlaubnis.
5. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgabe selbstständig oder je nach Umschreibung des Lehrgebietes in Zusammenarbeit mit den betreffenden Professorinnen bzw. Professoren oder Dozentinnen bzw. Dozenten wahr und wirken an entsprechenden Prüfungen des Faches mit.

§ 24

Entzug der Lehrbeauftragung bzw. der Lehrerlaubnis

Für alle in den §§ 20-23 genannten Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten, Gastprofessorinnen und -professoren, Gastdozentinnen und –dozenten sowie Lehrbeauftragten gilt bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Glaubens- oder Sittenlehre der Kirche, gegen die kirchliche Disziplin und gegen die integre Lebensführung § 5 Abs. 3, Ziff. 20 und 22 entsprechend. Der Generalmoderator entzieht dem bzw. der Jeweiligen die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis, falls er bzw. der Ortsordinarius oder der Apostolische Stuhl entsprechende Bedenken erheben.

§ 25

Immatrikulation der Studierenden

1. Voraussetzung zur Einschreibung an der Hochschule ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte ist entsprechend der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2010 eine Einschreibung auch ohne allgemeine Hochschulreife möglich.
2. Von Ausländerinnen und Ausländern ist vor Aufnahme des Studiums der Nachweis genügender deutscher Sprachkenntnisse (DSH bzw. Test DaF-Niveaustufe 4 oder gleichwertige Nachweise) zu erbringen.
3. Die Einschreibung an der Hochschule und die Rückmeldung zu den einzelnen Semestern kann nur innerhalb der von der Hochschule veröffentlichten Fristen erfolgen. Für die Einschreibung wird pro Semester ein Studienbeitrag erhoben.
4. Die Studierenden werden durch die Einschreibung Mitglieder der Hochschule und sind gehalten, alle ihre Vorschriften und Anordnungen im Hinblick auf die Ordnung, die Disziplin und das Leben der Hochschule gewissenhaft zu befolgen.
5. Vom Rektor bzw. der Rektorin können auch Gasthörerinnen und Gasthörer, sofern sie die in Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, zugelassen werden (vgl. § 8 Abs. 5, Ziff. 13).

§ 26

Die Freisemester

Sofern der Magisterstudiengang angeboten wird, wird den Studierenden, die ihr philosophisch-theologisches Studium an der Hochschule durchführen, die Möglichkeit von zwei aufeinander folgenden Freisemestern zugestanden, und zwar nach Möglichkeit entweder im dritten oder im vierten Studienjahr.

§ 27

Ausstattung

1. Dem Träger der Hochschule obliegt es, durch Berufung und Anstellung von Bibliothekarinnen oder Bibliothekaren sowie durch finanzielle Förderung für den Bestand und den Ausbau der vorhandenen Hochschulbibliothek zu sorgen.
2. Die Hochschule verfügt über die für die Lehre notwendigen didaktischen Mittel und eine angemessene EDV-Ausstattung.

§ 28

Betriebswirtschaftliche Verwaltung

1. Die Finanzierung der Hochschule wird durch ihren Träger, die „PTH Philosophisch-Theologische Hochschule Münster gemeinnützige GmbH“ (§ 1 Abs. 3), gewährleistet. Deren einziger Gesellschafter ist die Deutsche Kapuzinerprovinz (KÖR). Die Budgetierung erfolgt im Einvernehmen mit der Hochschule und ihrer Selbstverwaltung (§ 4).
2. Die Angestellten der Hochschule werden nach den Tarifregelungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Caritas) besoldet.
3. Lehrende Ordensangehörige sind durch Gestellungsverträge entsprechend ihrer Tätigkeit an der Hochschule freigestellt.

§ 29

Kooperationen

1. Seit 2007 besteht eine Kooperation mit der Päpstlichen Universität Antonianum in Rom im Bereich der Theologie der Spiritualität. Gefördert werden der Austausch von Dozierenden und Studierenden, gemeinsame Forschungsprojekte und Publikationen.
2. Weitere Kooperationen werden von den der Hochschule angegliederten Instituten (§ 3 Abs. 2-4) gepflegt.

§ 30

Kalendarium

1. Beginn und Ende der Vorlesungszeit werden in Anlehnung an die vom Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 58 Abs. 4 HG vorgenommene Terminierung festgesetzt.
2. Alle gesetzlichen Feiertage sind vorlesungsfrei, darüber hinaus das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens (8. Dezember).

§ 31

Änderung des Hochschulstatuts

1. Einen Antrag auf Änderung des Hochschulstatuts können zehn Mitglieder der Hochschule, d. h. Angehörige des Lehrkörpers wie auch Studierende, ferner die einfache Mehrheit des Hochschulkonvents oder ein Mitglied des Hochschulrates stellen. Über die Änderung entscheidet der Hochschulrat mit Zweidrittelmehrheit.
2. Der Generalmoderator prüft und genehmigt die Änderung und ersucht den Ortsordinarius und die Kongregation für das Katholische Bildungswesen um Bestätigung. Sodann unterrichtet er den Minister bzw. die Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

über die entsprechende Änderung.

Anhänge:

1. Geschäftsordnung für die Sitzungen des Hochschulrates
2. Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung und Studierenden in besonderen Lebenslagen
3. Qualitätsmanagementkonzept

INKRAFTTRETEN

Das Hochschulstatut tritt am 01.01.2013 vorläufig in Kraft. Endgültig tritt es in Kraft nach der Bestätigung durch den Ortsordinarius und die Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Verabschiedet vom Hochschulrat am 07. Dezember 2012,
in der erweiterten Fassung vom 09. Dezember 2014,
mit den Änderungen vom 02.06.2015, 22.06.2016, 21.06.2017 und xx.xx.2021.

Münster, den 07.12.2012
gez. P. Christophorus Goedereis OFMCap. *Prof. P. Dr. Thomas Dienberg OFMCap*
- Generalmoderator - - Rektor -

Münster, den 09.12.2014
gez. P. Marinus Parzinger OFMCap. *Prof. P. Dr. Ludger Schulte OFMCap*
- Generalmoderator - - Rektor -

Münster, den 02.06.2015
gez. P. Marinus Parzinger OFMCap. *Prof. P. Dr. Ludger Schulte OFMCap*
- Generalmoderator - - Rektor -

Münster, den 22.06.2016
gez. P. Marinus Parzinger OFMCap. *Prof. P. Dr. Ludger Schulte OFMCap*
- Generalmoderator - - Rektor -

Münster, den 21.06.2017
gez. P. Marinus Parzinger OFMCap. *Prof. P. Dr. Ludger Schulte OFMCap*
- Generalmoderator - - Rektor -

Münster, den 23.03.2021
gez. P. Christophorus Goedereis OFMCap. *Prof. P. Dr. Ludger Schulte OFMCap*
- Generalmoderator - - Rektor -

Anhang 1:

Geschäftsordnung für die Sitzungen des Hochschulrates

1. Mitglieder des Hochschulrates sind laut HStat § 12.2:

1. der Generalmoderator, der Rektor bzw. die Rektorin, der stellvertretende Rektor bzw. die stellvertretende Rektorin, der Studiendekan bzw. die Studiendekanin, der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin des Kompetenzzentrums für Christliche Spiritualität IUNCTUS sowie ohne Stimmrecht der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin oder dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin,
2. zwei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten,
3. ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin der Studierenden (vgl. HStat § 15.2,3).

2. Zusammenkünfte des Hochschulrates

1. Der Hochschulrat tritt wenigstens einmal im Semester zusammen (HStat § 12.5).
2. Wenn drei Mitglieder des Hochschulrates eine außerordentliche Sitzung beantragen, hat der Rektor bzw. die Rektorin – in dessen bzw. deren Abwesenheit der stellvertretende Rektor bzw. die stellvertretende Rektorin – innerhalb von drei Tagen eine Sitzung des Hochschulrates einzuberufen, die innerhalb der nächsten vierzehn Tage stattfindet (HStat § 12.5).
3. Die ordentlichen Hochschulratssitzungen werden vom Rektor bzw. der Rektorin – in dessen bzw. deren Abwesenheit vom stellvertretenden Rektor bzw. der stellvertretenden Rektorin – drei Wochen vorher bekannt gegeben.
4. Anträge müssen bis zehn Tage vor Stattfinden der Hochschulratssitzung dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Sitzung mitgeteilt werden.
5. Die Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig zuzustellen.

3. Tagesordnung der Hochschulratssitzungen

1. Die vom Leiter bzw. der Leiterin der Sitzung zu Beginn vorgelegte Tagesordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung müssen auf der Sitzung des Hochschulrates besprochen werden. Ist das aus zeitlichen Gründen nicht möglich, muss innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Sitzung des Hochschulrates durchgeführt werden.

4. Beschlussfähigkeit des Hochschulrates

Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

5. Abstimmungsmodus bei der Beschlussfassung

Wenn es die Geschäftsordnung nicht anders regelt, genügt für alle Abstimmungen die absolute Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Leiter bzw. die Leiterin den Ausschlag.

6. Aufgaben des Hochschulrates und deren Durchführung

1. Studienplanung in Abstimmung mit dem Hochschulkonvent (HStat § 13.3,1)
2. Interpretation und evtl. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (HStat § 12.4,2 und 3)
3. Diskussion des Berichts des bzw. der Beauftragten für Qualitätsmanagement (HStat § 11.7)
4. Vorschlags- und Mitspracherecht bezüglich der Berufung, Emeritierung und Freistellung von Dozierenden (HStat § 12.4,4 und 5).
 - a. Jedes Mitglied des Hochschulrates kann einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin für eine Dozentur vorschlagen.
 - b. Ebenso kann jedes Mitglied des Hochschulrates die Emeritierung eines bzw. einer Dozierenden vorschlagen.
 - c. Die Berufung oder Emeritierung kann nur ausgesprochen werden, wenn vier Mitglieder des Hochschulrates zustimmen.
 - d. Bei der Emeritierung eines bzw. einer Dozierenden ist folgendes Verfahren einzuhalten: Der Hochschulrat kann eine Kommission einsetzen. Wenn der bzw. die betreffende Dozierende es wünscht, ist er dazu verpflichtet. Die Mitglieder der Kommission werden vom Hochschulrat bestimmt (wenigstens drei, nicht mehr als fünf).
5. Auslegung des Hochschulstatuts in Zweifelsfällen (HStat § 12.4,7).
6. Schlichtung von Schwierigkeiten (HStat § 12.4,7).
 - a. In Gegenwart des bzw. der Betroffenen werden die Schwierigkeiten vom jeweiligen Leiter bzw. der Leiterin der Sitzung dargelegt.
 - b. Unmittelbar im Anschluss daran kann der bzw. die Betroffene – wie jedes Hochschulratsmitglied – seine bzw. ihre Meinung darlegen.
 - c. In der anschließenden Diskussion kann der bzw. die Betroffene – wie jedes Hochschulratsmitglied – seine bzw. ihre Meinung darlegen.
 - d. Unmittelbar nach der Abstimmung ist dem bzw. der Betroffenen vom Leiter bzw. der Leiterin das Ergebnis mitzuteilen.
7. Überprüfung der Verwaltung von Studienetat und Studienkasse (HStat § 12.4,9).
 - a. Der Rektor bzw. die Rektorin legt den Studienetat vor (HStat § 8.5,14).
 - b. Der Verwaltungsreferent bzw. die Verwaltungsreferentin berichtet über die Verwaltung der Studienkasse (HStat § 10.3,2).
8. Änderung des Hochschulstatuts (HStat § 12.4,8).

9. Änderung dieser Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung von vier Mitgliedern des Hochschulrates geändert werden.

Beschlossen vom Hochschulrat am 8. Dezember 2010
in der geänderten Fassung vom 22. Juni 2016, 21. Juni 2017 und 23.03.2021.

Anhang 2:

Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung und Studierenden in besonderen Lebenslagen

1. Ziel

Die Aufgabe der Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung und von Studierenden in besonderen Lebenslagen ergeben sich aus dem christlichen Menschenbild, dem die Philosophisch-Theologische Hochschule als Hochschule der Deutschen Kapuzinerprovinz verpflichtet ist.

Die überschaubare Zahl der Studierenden an der PTH gewährleistet grundsätzlich eine individuelle Beratung und Begleitung von Studierenden und damit die Rücksichtnahme auf Behinderungen oder besondere Lebenslagen von Studierenden. Diese Rücksichtnahme auf und die Unterstützung dieser Studierenden ist und bleibt Aufgabe aller Angehörigen der Hochschule. Leitung, Dozierende und Studierende sind gleichermaßen dazu verpflichtet.

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung und von Studierenden in besonderen Lebenslagen benennt einige strukturelle Rahmenbedingungen, die der positiven Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit dienen sollen.

In Fällen von sexueller Belästigung, sexualisierter Gewalt, Grenzüberschreitungen und geistlichem Missbrauch wird auf die externe Ansprechperson bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Kapuzinerprovinz verwiesen.

2. Funktionsträger und Aufgaben

2.1 Geschlechtergerechtigkeit

Der stellvertretende Rektor bzw. die stellvertretende Rektorin ist gleichzeitig der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte der PTH Münster.

Seine bzw. ihre Aufgaben sind:

- Unterstützung des Rektors bzw. der Rektorin und der Beratungen des Hochschulrates bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern;
- Hinwirkung auf die Chancengleichheit für Frauen und Männer und Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angehörige der Einrichtung;
- Verwirklichung des Ziels, dass Frauen in angemessener Weise in den Organen und Gremien vertreten sind;
- Einflussnahme darauf, dass die beruflichen Situationen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in erforderlichem Maße berücksichtigt werden.

Die Arbeit des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten betrifft sowohl konkrete Entscheidungen, bei denen Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit Anwendung finden, als auch die Berücksichtigung und Thematisierung von Folgewirkungen in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit.

Der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte nutzt die Gremien der Hochschule und die verschiedenen Konferenzen, um für das gemeinsame Anliegen der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit zu sensibilisieren. Entsprechende Anliegen sind von den jeweiligen Vorsitzenden dieser Gremien im

Rahmen der Tagesordnung bevorzugt zu berücksichtigen. Im Falle konkret zu treffender Entscheidungen, die für die Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit relevant sind, hat der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, gehört zu werden, bevor die entsprechende Entscheidung getroffen wird.

2.2 Studierende mit Behinderung und Studierende in besonderen Lebenslagen

Zu den Aufgaben des Studiendekans bzw. der Studiendekanin, der bzw. die geborenes Mitglied des Prüfungsausschusses ist, gehört es, sich in besonderer Weise für die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung oder in besonderen Lebenslagen einzusetzen.

Seine bzw. ihre Aufgaben sind:

- Unterstützung des Rektors bzw. der Rektorin und der Beratungen des Hochschulrates bei allen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit an der Hochschule;
- Einflussnahme darauf, dass die besonderen Lebenssituationen von Studierenden bei Studienplanung und Prüfungszeiträumen angemessen berücksichtigt werden;
- persönliche Studienberatung oder Vermittlung einer entsprechenden Studienberatung;
- Unterstützung bei der Suche nach Möglichkeiten, die Studierenden in besonderen Lebenslagen Hilfestellung bieten können (z.B. Kinderbetreuung, Pflegedienste, Beratung, Therapie etc.).

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin bemüht sich um die Förderung eines familienfreundlichen Studienklimas an der PTH Münster.

3. Qualitätssicherung

Das vorliegende Konzept ist in Bezug auf seine Eignung innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Jahren im Hochschulrat zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Beschlossen vom Hochschulrat am 8. Dezember 2011
in der geänderten Fassung vom 22. Juni 2016, 21. Juni 2017 und 23.03.2021.

Anhang 3:

Qualitätsmanagementkonzept

Zum Zweck einer fortlaufenden Qualitätsprüfung und Qualitätssteigerung der Hochschulangebote, der Beratung und Betreuung der Studierenden sowie der Lehre und Forschung der Dozierenden beschließt die PTH Münster das folgende Qualitätsmanagementkonzept.

Regelungen, die den Studiengang „Magister Theologiae“ betreffen, gelten für den Fall, dass er angeboten wird.

I. Ziele

Das Qualitätsmanagement hat dafür Sorge zu tragen, dass die wissenschaftlichen Rahmenbedingungen und zentrale Elemente des Studiums an der PTH gewährleistet werden:

- Einübung der Studierenden in wissenschaftliches Denken und Arbeiten,
- Sicherung des wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritts der Studierenden,
- adäquate Beratung und Betreuung der Studierenden,
- Vorbereitung der Studierenden auf ihre berufliche Tätigkeit,
- Entsprechung zu den Kirchlichen Anforderungen an den Studiengang,
- qualitativ anspruchsvolle Lehre und Forschung der Dozierenden.

Im Vordergrund aller Überlegungen stehen die Studierbarkeit des Studiengangs, die Angemessenheit der Studienberatung sowie die Qualität der Lehre – inhaltlich wie hochschuldidaktisch – und der Forschung. Der Möglichkeit der Mobilität der Studierenden (Freisemester) ist in hohem Maße Rechnung zu tragen.

II. Konzept

1. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der PTH ist zugleich Beauftragter bzw. Beauftragte für Qualitätsmanagement. Dieser bzw. diese leitet alle Maßnahmen, die sich auf die Verbesserung von Lehre und Forschung beziehen. Im Hochschulrat erstattet er bzw. sie jährlich Bericht.

2. Unterstützt wird er bzw. sie für den Bereich der Lehre von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus dem stellvertretenden Rektor bzw. der stellvertretenden Rektorin, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Sekretariats, zwei Vertretern oder Vertreterinnen aus dem Kreis der Dozierenden (vom Hochschulkonvent gewählt für drei Jahre) und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Studierenden (vom Hochschulkonvent gewählt für zwei Jahre). Die Arbeitsgruppe tagt zusammen mit dem bzw. der Beauftragten einmal in jedem Semester. Beraten wird über die Ergebnisse aus den Punkten 3-7. Das Protokoll der Sitzung wird dem Rektor bzw. der Rektorin übermittelt. Anträge, die sich aus den Beratungen der Arbeitsgruppe ergeben, werden der Hochschulöffentlichkeit bekanntgemacht und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Einmal im Semester werden Modulkonferenzen abgehalten, auf denen die Beteiligten eines abgeschlossenen Moduls über dessen inhaltlichen Schwerpunkt, Verlauf sowie Prüfungs- und Evaluationsergebnisse reflektieren. Sie sammeln Probleme und Fragestellungen, die sie an den Beauftragten für Qualitätsmanagement und die Arbeitsgruppe übergeben. Die Beteiligten an einem dem-

nächst anstehenden Modul planen dessen Durchführung und legen ggf. ein Schwerpunktthema fest. Die Modulkonferenz diskutiert Konsistenz, Studierbarkeit (Workload), Angemessenheit der Prüfungsformate und Kreditierung der Module. Die Diskussionsergebnisse werden dem bzw. der Beauftragten für Qualitätsmanagement und der Arbeitsgruppe zur weiteren Beratung übergeben.

4. Fragen, Probleme, Verbesserungsvorschläge seitens der Studierenden werden auf der mindestens einmal im Semester stattfindenden Studierendenvollversammlung kommuniziert und beim Hochschulkonvent besprochen, der wiederum einen Antrag an den Hochschulrat zur Beschlussfassung stellen kann. Als Mitglied des Hochschulrats kommt dem Studierendensprecher bzw. der Studierendensprecherin dabei eine vermittelnde Funktion zu. Ein besonderes Anliegen ist ihm bzw. ihr die Qualität der Studienberatung, die auf der Studierendenvollversammlung regelmäßig thematisiert wird.

5. Module und Lehrveranstaltungen werden durch eine schriftliche Erhebung in regelmäßigem Abstand evaluiert. Die Einzelheiten (Auswahl der Lehrveranstaltungen, Erhebungszeitpunkte, Erhebungsinstrumente, Rückmeldeprozeduren, ggf. notwendige Maßnahmen) sind in einer gesonderten Evaluationsordnung der PTH geregelt.

6. Absolventinnen und Absolventen des Diplom- bzw. Magisterstudiengangs werden per Fragebogen um Auskunft darüber ersucht, wie sie den Studiengang beurteilen (Transparenz, Studierbarkeit, Beratung und Betreuung) und wie sich ihr weiterer beruflicher Werdegang gestaltet. Die Ergebnisse werden im jährlichen Bericht des bzw. der Beauftragten für Qualitätsmanagement beim Hochschulrat vorgestellt und auf Konsequenzen für den Studiengang befragt.

7. Lehrende, insbesondere neuberufene Professorinnen und Professoren oder hinzukommende Dozierende und Lehrbeauftragte, können nach Absprache mit der Hochschulleitung an Coaching-Kursen teilnehmen.

Verabschiedet vom Hochschulrat am 09.12.2014.

P. Marinus Parzinger OFMCAp.

- Generalmoderator -

Prof. P. Dr. Ludger Ägidius Schulte OFMCAp

- Rektor -

Geändert vom Hochschulrat am 23.03.2021.

P. Christophorus Goedereis OFMCAp.

- Generalmoderator -

Prof. P. Dr. Ludger Ägidius Schulte OFMCAp

- Rektor -